

Gültig ab: 09.12.2019  
Gültigkeit bis: fortlaufend

## **Fachliche Weisungen**

### **Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I**

#### **§ 49 SGB I Auszahlung bei Unterbringung**

**Gültig ab: 09.12.2019**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Änderungshistorie**

### **Fassung vom 09.12.2019**

- Redaktionelle Änderungen und Übertragung der GA § 49 SGB I in das aktuelle Format Fachliche Weisungen
- Erweiterte Gliederung mit inhaltlichen Ergänzungen
- Überarbeitung der Regelungen hinsichtlich der Regelungstiefe und Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung

### **Fassung vom 20.06.2012**

- Anpassung des Berechnungsbeispiels an aktuelle Werte
- Anpassung an aktuelle Rechtslage ab 01.04.2012
- Redaktionelle Änderungen

**Gültig ab: 09.12.2019**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Gesetzestext**

### **§ 49 SGB I** **Auszahlung bei Unterbringung**

(1) Ist ein Leistungsberechtigter auf Grund richterlicher Anordnung länger als einen Kalendermonat in einer Anstalt oder Einrichtung untergebracht, sind laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind, an die Unterhaltsberechtigten auszuzahlen, soweit der Leistungsberechtigte kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist und er oder die Unterhaltsberechtigten es beantragen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn für Kinder, denen gegenüber der Leistungsberechtigte nicht kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, Geldleistungen erbracht werden.

(3) § 48 Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Bedeutung .....</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Voraussetzungen nach Abs. 1 .....</b>	<b>1</b>
	2.1 Unterbringung des Leistungsberechtigten .....	1
	2.1.1 Leistungsberechtigter .....	1
	2.1.2 Unterbringung auf Grund richterlicher Anordnung .....	1
	2.1.3 Ort der Unterbringung .....	1
	2.1.4 Dauer der Unterbringung.....	1
	2.2 Laufende Geldleistungen .....	2
	2.3 gesetzlich Unterhaltsberechtigte .....	2
	2.4 Antrag .....	2
<b>3.</b>	<b>Voraussetzungen nach Abs.2 .....</b>	<b>2</b>
<b>4.</b>	<b>Rechtsfolge .....</b>	<b>2</b>
<b>5.</b>	<b>Verfahren .....</b>	<b>3</b>
	5.1 Antragstellung .....	3
	5.2 Anhörung .....	3
	5.3 Beginn der Auszahlung .....	3
	5.4 Ende der Auszahlung .....	3
	5.5 Bescheide und Rechtsbehelfe.....	3
	5.6 Erstattungspflicht des Leistungsberechtigten .....	4
<b>6.</b>	<b>Konkurrenzen .....</b>	<b>4</b>

## **1. Bedeutung**

§ 49 stellt eine Sonderregelung der Abzweigung gem. § 48 für Sachverhalte dar, in welchen der Leistungsberechtigte für unterhaltsberechtigten Personen wegen Unterbringung nicht greifbar ist und daher der Unterhalt abstrakt gefährdet ist.

Im Gegensatz zur Abzweigung nach § 48 kommt es nicht darauf an, dass eine Unterhaltspflichtverletzung vorliegt. Unterhaltsberechtigten sind alle Personen, die gegenüber dem LE nach dem BGB unterhaltsberechtigt sind.

## **2. Voraussetzungen nach Abs. 1**

### **2.1 Unterbringung des Leistungsberechtigten**

#### **2.1.1 Leistungsberechtigter**

Leistungsberechtigter ist, wer zumindest dem Grunde nach Anspruch auf eine (laufende) Geldleistung hat.

#### **2.1.2 Unterbringung auf Grund richterlicher Anordnung**

Die Unterbringung muss aufgrund einer richterlichen Anordnung erfolgt sein. Dazu gehören insbesondere folgende Maßnahmen mit freiheitsentziehender Wirkung:

- Untersuchungshaft ([§ 112 StPO](#))
- Einstweilige Unterbringung ([§ 126a StPO](#))
- Verbüßung einer Freiheitsstrafe ([§ 38 StGB](#))
- Maßregeln zur Besserung und Sicherung ([§§ 61, 63-66 StGB](#))

#### **2.1.3 Ort der Unterbringung**

Zu den Anstalten und Einrichtungen gehören unter anderem:

- Justizvollzugsanstalten,
- Psychiatrische Krankenhäuser,
- Entziehungsanstalten,
- Sozialtherapeutische Anstalten,
- Sonstige Krankenhäuser mit geschlossenen Abteilungen.

#### **2.1.4 Dauer der Unterbringung**

Die Unterbringung muss länger als einen Kalendermonat andauern.

Ist eine Unterbringung ohne feste zeitliche Begrenzung angeordnet (z. B. bei Süchtigen oder gemeingefährlichen Geisteskranken), so bedarf es einer Prognose, die mit Hilfe von Sachverständigen oder durch Heranziehen der Gerichtsakten zu stellen ist. Nicht notwendig ist, dass der Leistungsberechtigte vor der Entscheidung der AA bereits mindestens einen Kalendermonat untergebracht ist (zur Berechnung siehe FW Punkt 4.3).

**Gültig ab: 09.12.2019**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

Der Aufenthalt dauert auch bei kürzeren Unterbrechungen (z. B. Urlaub, Krankenbehandlung, Flucht) an, wenn eine unverzügliche Rückkehr in die Unterbringung erfolgt.

## **2.2 Laufende Geldleistungen**

Die Auszahlung setzt voraus, dass es sich um eine laufende Geldleistung handelt, die der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt ist (im Einzelnen siehe FW zu § 48, Punkt 1.1, 1.2).

Aufgrund der Unterbringung in einer Anstalt oder Einrichtung liegen grundsätzlich die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Alg wegen mangelnder Verfügbarkeit nicht vor.

Ausnahmen hierzu gelten für Freigänger (siehe Punkt 139.1 (3) der FW zu § 139 SGB III) oder Inhaftierte, die Alg-W, Übg oder BAB beziehen, sowie für Fallgestaltungen nach [§ 145 SGB III](#).

## **2.3 gesetzlich Unterhaltsberechtigte**

Der Leistungsberechtigte muss gegenüber einer dritten Person gesetzlich verpflichtet sein. Maßgeblich sind die Unterhaltspflichten nach dem BGB. Unterhaltsberechtigten können demnach nicht nur Ehegatten, Lebenspartner, Kinder (siehe hierzu FW zu § 48 Punkt 1.4 ff), sondern darüber hinaus auch Enkel, Eltern, Großeltern, geschiedener Ehegatte etc. sein.

## **2.4 Antrag**

Eine Auszahlung erfolgt nur auf Antrag entweder des Unterhaltsberechtigten oder des Leistungsberechtigten.

## **3. Voraussetzungen nach Abs.2**

Der geschützte Personenkreis wird durch die entsprechende Anwendung von Abs.1 auf Kinder ausgeweitet, wenn der Leistungsberechtigte ohne eine gesetzliche Unterhaltspflicht Leistungen (z. B. Kindergeld; Kinderzuschlag nach BKGG) für diese erhält. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des Abs.1 erfolgt die Auszahlung an diesen Personenkreis.

## **4. Rechtsfolge**

Bei Vorliegen der Voraussetzungen muss die AA die Leistung an den Unterhaltsberechtigten auszahlen.

Eine Auszahlung erfolgt für fällige, noch nicht erbrachte und für künftig fällig werdende, laufende Geldleistungen in voller Höhe an den Unterhaltsberechtigten abzüglich des notwendigen Selbstbehalts. Dieser verbleibt beim Unterhaltsberechtigten.

Da bei dem LE Unterbringung und Verpflegung sichergestellt sind, sind die jeweiligen Werte (bezogen auf die individuellen Verhältnisse) für Unterkunft- beziehungsweise Verpflegungskosten nach § 2 der [Sozialversicherungsentgeltverordnung](#) dem Leistungssatz hinzuzurechnen.

Ein eventuell bestehender Erstattungsanspruch der unterbringenden Stelle gegen den LE ist zu beachten. Die Ausführungen zu Pkt. 3.4.3 der FW § 48 SGB I gelten entsprechend.

**Gültig ab: 09.12.2019**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

<b>Beispiel</b>	<b>bundeseinheitlich</b>
<u>Alg Gefangener (Freigänger) in Höhe von monatl.</u>	<u>960,-</u>
Werte nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) 2020	
Verpflegung	+ 258,-
<u>Unterkunft</u>	<u>+ 235,-</u>
<u>Fiktiver Leistungsbetrag</u>	<u>= 1.453,-</u>
<u>Selbstbehalt nach der Düsseldorfer Tabelle 2019</u>	<u>880,-</u>
<u>Auszahlungsbetrag an Unterhaltsberechtigten nach § 49</u>	<u>573,-</u>
<u>Auszahlungsbetrag verbleibender Betrag an LE</u>	<u>387,-</u>

## **5. Verfahren**

### **5.1 Antragstellung**

Die AA entscheidet nur auf Antrag. Einen Antrag können der Unterhaltsberechtigte sowie der Leistungsberechtigte stellen.

### **5.2 Anhörung**

Bei einer Antragstellung durch den Unterhaltsberechtigten ist der Leistungsberechtigte gemäß [§ 24 SGB X](#) vor der Auszahlungsentscheidung anzuhören.

### **5.3 Beginn der Auszahlung**

Beginnt die Unterbringung nicht mit dem Ersten eines Kalendermonats, so beginnt die Auszahlung erst mit dem ersten Tag des übernächsten Kalendermonats. Beginnt die Unterbringung am 1. des Monats, so beginnt die Auszahlung am 1. des nächsten Monats.

#### **Beispiel:**

Beginn der Unterbringung	= 5.1.
Erster voller Kalendermonat	= Februar
Beginn der Auszahlung	= 1.3.

### **5.4 Ende der Auszahlung**

Die Auszahlung endet mit dem letzten Tag der Unterbringung (Tag genau) bzw. mit dem Ende des Leistungsanspruchs.

### **5.5 Bescheide und Rechtsbehelfe**

Es gelten die Ausführungen in den FW zu § 48 SGB I Punkt 2.7 entsprechend.

**Gültig ab: 09.12.2019**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **5.6 Erstattungspflicht des Leistungsberechtigten**

Es gelten die Ausführungen in den FW zu § 48 SGB I Punkt 2.9 entsprechend.

## **6. Konkurrenzen**

Grundsätzlich geht die Auszahlung nach § 49 als speziellere Regelung der Abzweigung nach § 48 vor.

Eine Ausnahme stellt die Fallgestaltung nach § 48 Abs. 1 Satz 4 dar: Die Abzweigung an eine Unterhalt gewährende Person oder Stelle ist stets vorrangig.